



Zum Haftungsrisiko bei Gründung einer Gemeinschaftspraxis

BGH: keine Haftung für Altverbindlichkeiten für Neueinsteiger

Der Bundesgerichtshof (BGH) schafft Klarheit bei der Haftung eines Juniorpartners bei der Gründung einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts für Altverbindlichkeiten, der in eine bestehende Einzelzahnarztpraxis eintritt.

Im Bayerischen Zahnärzteblatt vom November 2003 ging es um die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 7.4.2003, wonach ein Zahnarzt, der in eine bestehende Gemeinschaftspraxis eintritt, persönlich mit seinem Vermögen auch für die Verbindlichkeiten haftet, die vor seinem Eintritt begründet worden sind, sofern nicht vertraglich – allerdings nur im Innenverhältnis wirksam – zwischen den Gesellschaftern anderes vereinbart wird. Aufgrund dieser Rechtsprechung war befürchtet worden, daß der BGH in näherer Zukunft eine entsprechende Entscheidung zur Haftung für Altverbindlichkeiten bei Gründung einer Gemeinschaftspraxis in Form einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, wie sie bei der Aufnahme eines Juniorpartners in die bestehende Einzelpraxis regelmäßig der Fall ist, fällen wird. Mit Urteil vom 22.1.2004 (Az.: IX ZR 65/01; MedR 2004, 384 ff.) hat nunmehr der für die Anwaltshaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH die Mithaftung eines Eintretenden für alle Verbindlichkeiten des früheren Einzelanwalts und damit letztlich eine analoge Anwendung des § 28 Handelsgesetzbuch (HGB) für den Fall der Haftung wegen Pflichtverletzung aus dem Mandatsverhältnis erneut abgelehnt. Die Argumentation in der Urteilsbegründung ist dabei durchaus auf den zahnärztlichen Bereich übertragbar.

Haften neue Gesellschafter für alte Schulden?

Die häufigste Ausgestaltung in der Gemeinschaftspraxis ist neben der ebenfalls zulässigen Form der Partnerschaftsgesellschaft die sogenannte Gesellschaft Bürgerlichen Rechts.



Foto: Archiv KZVB

Im Fall der Neuaufnahme eines Sozius in eine bestehende Einzelkanzlei bzw. in eine bestehende Zahnarztpraxis scheidet eine vertragliche Haftung des Eintretenden laut BGH prinzipiell an der fehlenden Einbeziehung des neu eintretenden Gesellschafters in das bereits bestehende Mandantenverhältnis, respektive die bestehenden Behandlungsverträge.

Grundlegendes Merkmal einer Gemeinschaftspraxis in Form einer „BGB-Gesellschaft“ ist die Tatsache, daß diese nach außen, z. B. im Verhältnis zur KZVB, gegenüber den Krankenkassen und gegenüber den Patienten als eigenständige Rechtsperson auftritt. Alle Verträge im Außenverhältnis werden grundsätzlich deshalb mit der Gemeinschaftspraxis geschlossen, nicht mit den einzelnen in der Gemeinschaftspraxis tätigen Zahnärzten. Dies hat jedoch zur Folge, daß neben dem Gesellschaftsvermögen sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftspraxis als Gesellschafter (auch mit ihrem Privatvermögen) gesamtschuldnerisch haften. Mit seinem Urteil vom 7.4.2003 hatte der BGH dargelegt, daß diese gesamtschuldnerische Haftung nicht nur die Gemeinschaftspraxispartner betrifft, die zum Zeitpunkt der Begründung des Schuldverhältnisses in der Gemeinschaftspraxis tätig waren, sondern ebenfalls denjenigen Zahnarzt, der nach Begründung des betreffenden Schuldverhältnisses in eine Gemeinschaftspraxis eintritt. Be-



gründet hat der Bundesgerichtshof seine Entscheidung damit, daß die haftungsrechtliche Verfassung einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts einer kaufmännischen offenen Handelsgesellschaft gleichzusetzen ist und der eintretende Gesellschafter somit entsprechend § 130 HGB auch mit seinem gesamten Privatvermögen für bestehende Verbindlichkeiten der Gemeinschaftspraxis haftet.

Gesellschaft wird mit Eintritt neu gegründet

Im Fall der Neuaufnahme eines Sozius in eine bestehende Einzelkanzlei bzw. in eine bestehende Zahnarztpraxis scheidet eine vertragliche Haftung des Eintretenden jedoch nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofes prinzipiell an der fehlenden Einbeziehung des neu eintretenden Gesellschafters in das bereits bestehende Mandantenverhältnis, respektive in die bestehenden Behandlungsverträge. Auch eine Haftung nach dem Haftungsmodell der §§ 128 ff. HGB, welches Anlaß zur Änderung der Rechtsprechung im vergangenen Jahr gegeben hat, kommt nicht in Betracht, weil der neu eintretende Partner nicht in eine bestehende Gesellschaft eintritt, sondern eine solche Gesellschaft mit dem Eintritt erst neu gegründet wird. Anschließend beschäftigt sich der Senat mit der entsprechenden Anwendung von § 28 HGB. Dort wird die Haftung bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmannes geregelt.

Keine Ausweitung der Haftung auf den „Neuen“

So lehnt der Bundesgerichtshof die entsprechende Anwendung des § 28 HGB bereits unter Hinweis auf die Besonderheiten des Rechtsverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant, bei der die Beauftragung eines Einzelanwaltes und nicht die Kontinuität des Unternehmens im Vordergrund steht, ab. Die innerhalb eines der vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung gekennzeichneten Vertragsverhältnisse der Anwalt-Mandanten-Beziehung sprechen nach Ansicht des Senats gegen eine Ausweitung der Haftung auf den neu eintretenden Anwalt. Bereits dieser Begründungsansatz trägt auch die Nichthaftung des in eine Einzelpraxis

eintretenden Zahnarztes für Altverbindlichkeiten aus Behandlungsverträgen. Denn wie im Anwalt-Mandanten-Verhältnis ist das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung gekennzeichnet.

Darüber hinaus befürchtet der Bundesgerichtshof eine Schlechterbehandlung der Freiberufler im Gegensatz zu den Kaufleuten, sollte die Haftungsregelung des § 28 HGB ebenfalls auf diese übertragen werden. Den Kaufleuten steht nämlich die Möglichkeit offen, eine die in § 28 HGB begründete Haftung abwehrende Regelung zu vereinbaren und diese gegenüber ihren Geschäftspartnern dadurch in Kraft zu setzen, in dem sie diese in das Handelsregister eintragen lassen. Dem beklagten Rechtsanwalt stand diese Möglichkeit jedoch nicht offen, da er freiberuflich tätig war. Zahnärzte haben ebenfalls wie Anwälte nicht die Möglichkeit, einer haftungsbeschränkenden Regelung durch Eintragung in das Handelsregister Dritten gegenüber Geltung zu verleihen.

Fazit: Entwarnung

Der in eine zahnärztliche Einzelpraxis eintretende Zahnarzt haftet somit unabhängig vom Rechtsgrund der Verbindlichkeit weiterhin nicht für die in der bestehenden Einzelpraxis begründeten Verbindlichkeiten.

Ass. Dirk Lörner,
Rechtsabteilung der KZVB